

Anordnung Nr. 4¹
über die Anwendung von Normativen
für Baustelleneinrichtungen
vom 23. Juni 1982

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der

— Ministerien für

- Verkehrswesen, <
- Post- und Fernmeldewesen,

— örtlichen Räte >

sind die Normative des Aufwandes für den Auf- und Abbau, die Bauzeit für den Aufbau und die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind bei nachstehenden Investitionen des Autobahnneubaus in Zementbetonbauweise folgende Normative anzuwenden:

— Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien, Winterdienststützpunkte

gemäß Ziff. 2 lfd. Nr. 2 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393),

— Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten

gemäß Ziff. 2.4. lfd. Nr. 1 und Ziff. 3.4. der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125),

— Brückenbauwerke

gemäß Ziff. 2.2. und Ziff. 3.2. lfd. Nr. 1 der Anlage, zur Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 261).

(3) Die Normative gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die ausgewiesenen Investitionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft geplant und vorbereitet werden.

(4) Die Normative gelten für Objekte der Baustelleneinrichtung¹ ² aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen ausschließlich durch ausländische Partner realisiert werden.

§ 2

(1) Der Koeffizient gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen wird für die Investitionen gemäß Anlage

— Autobahnneubau in Zementbetonbauweise,

¹ Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 261).

² Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Teil II, Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDK, Baulinformation, 1020 Berlin, Iyallstraße 27.

— Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze mit

1,35,

— Kabelnetze für die Deutsche Post,

— komplexer Wohnungsbau,

— Gesellschaftsbau mit

1,43

festgelegt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Investitionen, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen wurde, kann zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Vertragspartnern die Anwendung dieser Anordnung vereinbart werden.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125) ist für Investitionen des komplexen Wohnungsbau nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Begriffe in der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393) werden wie folgt geändert:

1. „Investitionsvolumen =

Investitionsvolumen für das Gesamtvorhaben ohne Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur. Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsvolumen die Importanteile aus dem

— NSW zu 40 Prozent,

— SW in Höhe des vergleichbaren Inlandpreises zuzurechnen“.

2. „Werkfläche =

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt, bei Erneuerungs- oder Erweiterungsinvestitionen, die unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Fläche“.

Berlin, den 23. Juni 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Begriffe

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, sind die Begriffe gemäß Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen sowie die Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31) anzuwenden.